

Reglement der Evang. Synode des Kantons Thurgau über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus

Vom

I Grundsatz und Ziel

§ 1 Grundsatz
Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau führt eine Sonderrechnung „Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der Jugendarbeit und des Gemeindebaus“.

§ 2 Ziel
Die Mittel des Fonds werden zur Förderung von innovativen Projekten mit der Aussicht auf nachhaltige Wirkung in den Bereichen Diakonie, Jugendarbeit und Gemeindebau eingesetzt.

§ 3 Trägerorganisationen
Als Trägerorganisationen für zu unterstützende Projekte kommen in Frage: Evangelische Thurgauer Kirchgemeinden, kirchliche oder karitative Vereine und Institutionen sowie die Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau.

II Verwendungszweck

§ 4 Projekte
Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden:

- als Starthilfe für neue Projekte
- als Anschubfinanzierung von mit Projekten verbundenen neuen Stellen in Kirchgemeinden
- als einmalige Beiträge an Projekte
- zur Mitfinanzierung von Aus- und Weiterbildungen

§ 5 Starthilfe und Anschubfinanzierung
¹Als Starthilfe oder Anschubfinanzierung deklarierte Beiträge können während maximal drei Jahren ausgerichtet werden.

²Kirchgemeinden, Vereine oder Institutionen, die um Starthilfe oder Anschubfinanzierung nachsuchen, müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, drei Viertel der jährlichen Kosten aus andern Mitteln beizubringen.

§ 6

Keine Beiträge werden namentlich ausgerichtet für:

- Projekte ohne kirchlichen Hintergrund
- Aufgaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Hilfe an Einzelpersonen
- Bauten
- Publikationen und Forschungsprojekte

Ausschluss-
gründe

III Fondsäufnung und Beitragshöhe

§ 7

Der Fonds wird geüfnet durch:

- Das Fondskapital, das die „Sonderrechnung für diakonische Aufgaben“ bei Inkrafttreten dieses Reglements aufwies
- Das Fondskapital, das die „Sonderrechnung Familienentlastungsdienst“ bei Inkrafttreten dieses Reglements aufwies
- Den jährlichen Zinsertrag des Fondskapitals
- Zuwendungen Dritter
- Zuwendungen von Kirchgemeinden oder der Evangelischen Landeskirche

Fondsäufnung

§ 8

¹Für Beitragsleistungen stehen insgesamt jährlich die Fondszinsen und maximal 6% des jeweiligen Buchwertes des Fondsvermögens zur Verfügung.

Beitragshöhe

²Die Höchstgrenze für Unterstützungen pro Projekt liegt bei 30% der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr.

IV Verfahren

§ 9

Gesuch

¹Die verantwortlichen Organe der Trägerschaft eines Projektes stellen beim Kirchenrat ein Gesuch. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projektkonzept
- Informationen über die Trägerschaft und die verantwortlichen Personen
- Budget
- Bei Gesuchen um Anschubfinanzierung oder Starthilfe: Finanzierungsplan über die Startphase hinaus

²Gesuche, die im laufenden Jahr zur Auszahlung kommen sollen, sind bis 31. Mai einzureichen.

³Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.

§ 10

Arbeitsaus-
schuss

¹Der Kirchenrat setzt einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss ein, der die eingehenden Gesuche beurteilt und dem Kirchenrat Antrag stellt. Dem Arbeitsausschuss gehört mindestens ein Kirchenratsmitglied an.

²Der Kirchenrat kann in den Arbeitsausschuss Vertreter von Institutionen oder Personen aufnehmen, die namhafte Beiträge in den Fonds einbezahlt haben.

§ 11

Entscheid

¹Der Kirchenrat entscheidet über die Beiträge.

²Bei Gesuchen, die Beiträge über mehrere Jahre beinhalten, entscheidet der Kirchenrat von Anfang an über die gesamte Summe und die Termine der Auszahlung.

³Zeigt sich vor Ablauf der vereinbarten Beitragsjahre, dass die Ziele der begünstigten Projekte nicht erreicht werden können, kann der Kirchenrat mit einer Ankündigungszeit von sechs Monaten die noch ausstehenden Beitragszahlungen einstellen.

§ 12

Bericht

¹Die verantwortlichen Organe der Trägerschaften, die einen einmaligen Beitrag erhalten haben, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Ausrichtung des Beitrags unaufgefordert einen Bericht einzureichen.

²Bei über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Starthilfen oder Anschubfinanzierungen sind die verantwortlichen Organe verpflichtet, dem Kirchenrat unaufgefordert jährlich einen Kurzbericht und nach Ablauf der Mitfinanzierungsphase einen ausführlichen Bericht einzureichen.

§ 13

Auflösung

Über eine Auflösung des Fonds entscheidet die Synode. Ein allfälliges Restvermögen fällt in das Vermögen der Evangelischen Landeskirche.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Aufhebung
geltenden
Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden das „Reglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über den Fonds für diakonische Aufgaben“ vom 14. Juni 1999 und die Beschlüsse der Synode vom 26. Juni 2006 betr. Schaffung einer Sonderrechnung „Familienentlastung der ELK Thurgau“ aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf einen vom Kirchenrat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.